

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Naturwaldreservat Gscheibte Loh“

vom 12. Januar 1981 (GVBl S. 14)

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die im ausmärkischen Forstbezirk Manteler Forst, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, gelegene Staatswaldabteilung VII/9 „Gscheibte Loh“ wird unter der Bezeichnung „Naturwaldreservat Gscheibte Loh“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 109,2 ha.
- (2) Es umfasst im ausmärkischen Forstbezirk Manteler Forst, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, Teilflächen der Flurstücke 14, 82, 98, 103, 104, 105, 114 und 114/2.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft
 - von der nordöstlichen Ecke der Kreuzung des Pechhofer Sträßl's (Flurstück 98) mit der ehemaligen Gemeindeverbindungsstraße Hütten – B 470 in zunächst nordöstlicher Richtung ca. 350 m entlang der Südseite der ehemaligen Gemeindeverbindungsstraße bis zur Kreisstraße NEW 2

- von dort ca. 150 m entlang der Südseite der Kreisstraße NEW 2
 - von dort ca. 320 m entlang der Südseite der ehemaligen Gemeindeverbindungsstraße Hütten – B 470 in östlicher Richtung
 - von dort ca. 1.000 m in südöstlicher Richtung entlang der Südseite des Köchingweges zum Bahnweg
 - von dort ca. 1.000 m in südwestlicher Richtung entlang der Westseite des Bahnweges bis zum Pechhofer Sträßl
 - von dort in nordwestlicher Richtung entlang der Nordseite des Pechhofer Sträßl's bis zur Kreuzung mit der ehemaligen Gemeindeverbindungsstraße Hütten – B 470.
- (4) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M = 1:25.000 und einer Karte M = 1:5.000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1:5.000. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab als unterer Naturschutzbehörde.
- (5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Naturwaldreservat Gscheibte Loh“ ist es,

1. ein ehemaliges Hochmoor in seinem jetzigen Zustand zu erhalten,

2. das dortige Vorkommen der für Bayern und den Naturraum „Oberpfälzer Wald“ seltenen Spirke (*pinus mugo rotundata* var. *arborea*) sowie die dortigen Pflanzenarten und -gesellschaften in dem bestehenden Umfange zu schützen,
3. die in diesem Gebiet anzutreffenden zahlreichen Entwicklungsstadien der Verlandung und der Moorbildung vor nachteiligen Eingriffen zu schützen,
4. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren,
5. die Erforschung der natürlichen Dynamik und der Standortbedingungen der Lebensgemeinschaft Wald zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten,

5. Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer, Entwässerungsgräben oder Dränagen anzulegen,
 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere mineralische Dünger oder chemische Bekämpfungsmittel zur Anwendung zu bringen,
 7. standortfremde Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen
 8. Rodungen vorzunehmen,
 9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
 12. Feuer anzumachen,
 13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,

2. zu baden,
3. zu zelten,
4. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere die,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
4. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch).

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
2. Maßnahmen des Forstschutzes sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen Nutzung innerhalb des Bereiches, der von den Grenzsteinen Nummern 1 bis 32 begrenzt wird, soweit dies für die Erhaltung und Förderung der Spirkenbestände zweckdienlich und erforderlich ist; die Grenze ist in der in § 2 Abs. 4 genannten Karte M = 1:5.000 grün eingezeichnet; außerhalb des vorgenannten Bereiches die ordnungsgemäße forstwirtschaft-

schaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen oder auch kleinflächigen Nutzung mit dem Ziel, diesen Bereich sukzessive in einen standortgemäßen extensiv zu bewirtschaftenden Kiefern-Spirkenwald, durchsetzt mit standortgerechten Laubgehölzen, umzubauen

3. Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die zur Erhaltung des Gebietes notwendig sind, innerhalb des in Nummer 2 Halbsatz 1 beschriebenen Bereiches, soweit sie entsprechend dem Schutzzweck (§ 3) von der Staatsforstverwaltung im Einvernehmen mit der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde angeordnet sind, einschließlich entsprechender Forschungsvorhaben; außerhalb des in Nummer 2 Halbsatz 1 beschriebenen Bereiches, soweit sie von den Naturschutzbehörden angeordnet oder zugelassen sind,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafel, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab als unterer Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Naturwaldreservat Gscheibte Loh“ vereinbar ist.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, Baden, Zelten und das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1981 in Kraft.

München, den 12. Januar 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister